

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Claudia Stamm**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
 vom 21.05.2013

Stalking/Nachstellung

2007 wurde der spezielle Tatbestand „Nachstellung“ unter § 238 ins Strafgesetzbuch eingefügt und in den § 112 a Strafprozessordnung aufgenommen.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele Fälle von Stalking/Nachstellung gab es in den Jahren 2008–2013 (aufgeschlüsselt nach Jahren) in Bayern und welches Geschlecht hatten jeweils Opfer und Täter?
2. Wie viele Anzeigen gab es in den Jahren 2008–2013 (aufgeschlüsselt nach Jahren) auf Basis des § 238 Strafgesetzbuch in Bayern und zu wie vielen Verurteilungen kam es?
3. Welche Rolle spielt das Thema Stalking in der juristischen Ausbildung an den Hochschulen?
4. Gibt es Fortbildungen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, um in Bezug auf das Thema Nachstellung zu sensibilisieren, wie viele Personen werden damit jährlich bayernweit erreicht und sind diese verpflichtend oder freiwillig?
5. Welche Anstrengungen unternimmt der Freistaat Bayern, um der fehlenden Vernetzung der bei Stalking zuständigen Stellen (Gerichte, Jugendämter, Polizei, Frauenhäuser, Beratungsstellen etc.) entgegenzuwirken, und warum gibt es keine Verpflichtung, „Runde Tische gegen häusliche Gewalt und Stalking“ auf Landkreisebene einzurichten, um eine rasche und zufriedenstellende Bearbeitung von Stalkingfällen und einen guten Opferschutz zu gewährleisten?
6. Wird bei gerichtlichen Vorladungen an Geschädigte und Zeuginnen und Zeugen darauf hingewiesen, dass auf Antrag im Gericht ein separater Wartebereich zur Verfügung steht, um Opfern eine direkte und möglicherweise einschüchternde Konfrontation mit Täterinnen und Tätern zu ersparen, und wenn nein, warum nicht?
7. Welche Anstrengungen unternimmt die Staatsregierung, um die besonders gefährdeten Mütter und Kinder von ge-

walttätigen Ex-Partnern/Vätern im Rahmen des gegenwärtig geltenden Umgangsrechts vor weiterer Gewalt zu schützen?

8. Ist es möglich, dass Stalking-Betroffene bei Bedarf innerhalb von Jugendämtern eine Schweigepflichtsentscheidung innerhalb von Abteilungen beantragen können, da Täterinnen und Täter oft die Schweigepflicht innerhalb von Behörden nutzen, um an Daten, wie z. B. den Wohnort ihrer (ehemaligen) Opfer, zu gelangen?

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
 vom 21.06.2013

Die Schriftliche Anfrage wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern sowie dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die bayerische Strafverfolgungsstatistik enthält Angaben über rechtskräftig abgeurteilte Personen. Abgeurteilte sind Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden oder bei denen das Strafverfahren nach Eröffnung der Hauptverhandlung durch Urteil oder Einstellungsbeschluss endgültig und rechtskräftig abgeschlossen worden ist. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilungen und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (z. B. Freispruch, Einstellung des Strafverfahrens) getroffen wurden. Konkret liegen dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für die Jahre 2008 bis 2012 folgende Zahlen zur Anzahl der Aburteilungen in Bayern wegen Nachstellung gemäß § 238 StGB vor (Daten für das laufende Jahr 2013 sind hingegen noch nicht vorhanden):

Aburteilungen:	2012:	2011:	2010:	2009:	2008:
insgesamt	70	75	79	131	100
davon männliche Abgeurteilte:	62	66	64	117	84
davon weibliche Abgeurteilte:	8	9	15	14	16

Statistische Angaben zum Geschlecht der Opfer lassen sich der Strafverfolgungsstatistik nicht entnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Aburteilung von mehreren Straftaten, die in Tateinheit (§ 52 StGB) oder Tateinheit (§ 53 StGB) begangen wurden, in der bayerischen Strafverfolgungsstatistik nur die Straftat statistisch erfasst ist, die nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist. Werden mehrere Straftaten der gleichen Person hingegen in mehreren Verfahren abgeurteilt, so wird diese Person für jedes Strafverfahren gesondert gezählt.

Zu 2.:

1. Statistische Erhebungen zur Anzahl der Strafanzeigen in Bayern auf Basis des § 238 StGB liegen nicht vor; insbesondere werden Strafanzeigen in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) nicht erfasst. Die Polizeiliche Kriminalstatistik enthält lediglich Informationen, die sich auf diejenigen Fälle beziehen, die im entsprechenden Jahr abschließend polizeilich bearbeitet worden sind. Demzufolge wurden in den Jahren 2008 bis 2012 (Zahlen für das Jahr 2013 liegen noch nicht vor) folgende Fälle von Nachstellung gemäß § 238 StGB abschließend polizeilich bearbeitet und zur Polizeilichen Kriminalstatistik gemeldet:

2012: 1.801
2011: 1.760
2010: 1.899
2009: 2.112
2008: 2.399

2. Angaben zur Anzahl der Verurteilungen in Bayern wegen Nachstellung gemäß § 238 StGB lassen sich der bayerischen Strafverfolgungsstatistik entnehmen. Dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz liegen insoweit für die Jahre 2008 bis 2012 (Daten für 2013 sind wiederum noch nicht vorhanden) folgende Zahlen vor:

<u>Verurteilungen:</u>	<u>2012:</u>	<u>2011:</u>	<u>2010:</u>	<u>2009:</u>	<u>2008:</u>
<u>insgesamt</u>	45	53	55	93	79
<u>davon männliche Verurteilte:</u>	40	46	44	86	67
<u>davon weibliche Verurteilte:</u>	5	7	11	7	12

Verurteilte sind straffällig gewordene Personen, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Geldstrafe verhängt wurde, oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßregeln geahndet worden ist. Verurteilt werden kann nur eine Person, die zum Zeitpunkt der Tat strafmündig, d. h. 14 Jahre oder älter war.

Es ist wiederum zu beachten, dass ein Verurteilter in der Strafverfolgungsstatistik nur einmal je Verfahren gezählt wird, und zwar bei der Straftat, die nach Art und Höhe mit der schwersten Strafe bedroht ist, unabhängig davon, ob er in Idealkonkurrenz mehrere Vorschriften verletzt oder in Real konkurrenz mehrere Straftaten begangen hat.

Zu 3.:

Der Straftatbestand der Nachstellung (§ 238 StGB) ist Prüfungsstoff in der Ersten Juristischen Staatsprüfung gem. § 18 Abs. 2 Nr. 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO). Ebenso ist der in § 112 a Abs. 1

Nr. 1 StPO normierte Haftgrund der Wiederholungsgefahr, welcher auch Fälle der Nachstellung erfasst, Pflichtstoff gem. § 18 Abs. 2 Nr. 7 c JAPO. Dementsprechend ist „Stalking“ auch Gegenstand der universitären Ausbildung im Rahmen des rechtswissenschaftlichen Staatsexamensstudiengangs, da die Universitäten ihre Ausbildungsangebote stets an den bestehenden Prüfungsanforderungen ausrichten.

Zu 4.:

Die Deutsche Richterakademie bietet regelmäßig die Tagung „Gewalt in der Familie – familien- und strafrechtliche Aspekte, Stalking und Kindesmissbrauch“ an (zuletzt im Jahr 2012, wieder im Jahr 2014). Die Teilnahme an den Tagungen der Deutschen Richterakademie steht bayerischen Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auf freiwilliger Basis offen. Seit 2008 haben 14 Bedienstete an diesen Tagungen teilgenommen. Die Themenblöcke Gewaltschutz/Stalking werden ferner in weiteren Tagungen mit familien- und strafrechtlichem Inhalt an der Deutschen Richterakademie behandelt (so zum Beispiel in der Tagung „Einführung in das Ehe- und Familienrecht“).

Auf Landesebene wurden zentrale Fortbildungsveranstaltungen, die sich ausschließlich dem Inhalt Stalking oder Gewaltschutzgesetz widmen, seit 2008 nicht angeboten. Das Gewaltschutzgesetz ist jedoch regelmäßig Gegenstand der Einführungstagung für neu bestellte Familienrichterinnen und -richter. Diese zweiteilige Einführungstagung ist für Familienrichterinnen und -richter grundsätzlich verpflichtend. Am ersten Teil dieser Tagung nahmen von 2008 bis 2012 171 Richterinnen und Richter, im Jahr 2013 bisher 23 Richterinnen und Richter, am zweiten Teil von 2008 bis 2012 160 Richterinnen und Richter teil (der zweite Teil der Einführungstagung im Jahr 2013 wird voraussichtlich 30 Richterinnen und Richter umfassen).

Auch auf regionaler und lokaler Ebene wurden bzw. werden regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Stalking/häusliche Gewalt angeboten. So wurde beispielsweise im März 2013 durch das Amtsgericht München eine Fortbildungsveranstaltung zu Stalking mit 27 Teilnehmern organisiert, im Jahr 2012 ein Seminar der Staatsanwaltschaften München I und II zu häuslicher Gewalt und Stalking mit 38 Teilnehmern und im Jahr 2008 eine Veranstaltung zu Stalking mit 25 Teilnehmern. Das Polizeipräsidium Mittelfranken bot im Jahr 2009 in Nürnberg Veranstaltungen zu polizeilicher Intervention bei häuslicher Gewalt und Stalking an, an denen 13 Justizbedienstete teilnahmen. Im Jahr 2008 veranstaltete ferner das Polizeipräsidium Oberbayern eine Fortbildung zu Stalking und häuslicher Gewalt, an der 26 Justizangehörige teilnahmen. Die Generalstaatsanwaltschaft München plant im Herbst 2013 eine Fortbildungsveranstaltung mit Erfahrungsaustausch zur Thematik des Täter-Opfer-Ausgleichs, bei der auch die Nachstellungsproblematik behandelt werden soll; zu dieser Veranstaltung erhalten alle Staatsanwälte des Bezirks eine Einladung. Im Rahmen einer für November 2013 geplanten Fortbildungsveranstaltung des Landgerichts Weiden i. d. OPf. ist ein Referat zu Nachstellungen/Stalking vorgesehen.

Ergänzend sei angemerkt, dass das Thema häusliche Gewalt und Gewaltschutzgesetz auch regelmäßig in Fortbildungsveranstaltungen für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger (Rechtsantragstellen) sowie Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher behandelt wird. Im Übrigen engagieren sich Justizangehörige auch immer wieder bei Fortbildungen anderer Ressorts zu der Thematik: So hat beispielsweise der damalige Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Bayreuth im Januar 2013 beim Polizeipräsidium Oberfranken vor örtlichen Polizeivertretern zu Stalking referiert.

Zu 5.:

1. Auf Landesebene wird das Thema Stalking im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt u. a. im Rahmen der interministeriellen Arbeitsgruppe „Koordinierte Krisenintervention“ behandelt. Diese Arbeitsgruppe tagt in der Regel einmal jährlich unter Federführung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS). Weitere ständige Teilnehmer sind Vertreter des Staatsministeriums des Innern, des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit sowie der Frauenhaus- und Notrufträger und der Landesarbeitsgemeinschaft der bayerischen Gleichstellungsstellen. Damit existiert eine Plattform, um sich interdisziplinär zu vernetzen, gegenseitig zu informieren und über bestehende Probleme auszutauschen.

Auf regionaler Ebene bestehen nach Kenntnis der Staatsregierung bereits zahlreiche Runde Tische gegen häusliche Gewalt, die zumeist bei den Gleichstellungsbeauftragten der Landkreise und kreisfreien Städte angesiedelt sind. Ziel der Runden Tische sind die Vernetzung und der Informationsaustausch aller mit der Thematik befassten Akteure wie insbesondere der Jugendämter, Polizei, Justiz, Frauenhäuser und Notrufe. Es ist davon auszugehen, dass dort bei bestehendem regionalem Bedarf das Thema Stalking behandelt wird. Eine staatliche Verpflichtung zur Durchführung von Runden Tischen erscheint daher nicht geboten.

Seitens des StMAS wurde unter wissenschaftlicher Begleitung des Staatsinstituts für Familienforschung in Bamberg ein Modellprojekt „Wege aus der häuslichen Gewalt – Beratung und Flankierung des Gewaltschutzgesetzes“ durchgeführt, dessen Ergebnisse in die Handreichung „Beratung und Kooperation im Kontext von häuslicher Gewalt und Nachstellungen“ eingeflossen sind. In dieser fundierten Handreichung wird u. a. ausführlich auf die Ziele, den Aufbau, die Anforderungen und Abstimmungsbedarfe gelingender Vernetzung und konstruktiver Kooperationsbeziehungen im Kontext von häuslicher Gewalt und Stalking eingegangen sowie deren Notwendigkeit zur Optimierung des Opferschutzes aufgezeigt.

Auch die durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (BLJA) herausgegebene Handreichung zur Wahrnehmung des Schutzauftrags der Kinder- und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung „Schützen – Helfen – Begleiten“ greift die Thematik der Kooperation von Polizei, Jugendhilfe, Sozialarbeit und Schule im

Hinblick auf häusliche Gewalt und die Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes auf.

2. Auch speziell die enge und reibungslose Kooperation von Familiengericht und Jugendamt ist der Staatsregierung ein wichtiges Anliegen. Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz haben in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Landesjugendamt am 11. Juli 2012 eine gemeinsame Fachtagung für Familienrichterinnen und Familienrichter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter und Familienberatungsstellen aus ganz Bayern durchgeführt (Teilnehmerzahl über 200). Mit der Tagung wurde insbesondere das Thema „Verbesserung der Kooperation von Familiengericht und Jugendamt, Klärung der unterschiedlichen Aufträge, Aufgaben und Rollen“ aufgegriffen. Es nahmen Richterinnen und Richter fast aller bayerischen Familiengerichte und leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beinahe sämtlicher bayerischer Jugendämter sowie zahlreicher Familienberatungsstellen teil. Die Tagung wurde übereinstimmend als Erfolg und Ausgangspunkt neuer Kooperationsstrukturen vor Ort bewertet. Die Kooperation von Jugendamt und Familiengericht ist zudem als Ausbildungsinhalt in eine jährliche Fortbildungsveranstaltung für Familienrichterinnen und Familienrichter aufgenommen worden.

3. Hinsichtlich der polizeilichen Tätigkeit wurde vor dem Hintergrund des am 31.03.2007 in Kraft getretenen „Gesetzes zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen“ (40. StrÄndG) 2008 eine „Rahmenvorgabe zur polizeilichen Bekämpfung der häuslichen Gewalt und damit im Zusammenhang stehender Stalkingfälle sowie Umsetzung des Gesetzes zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen“ erstellt. Ergänzend zu dieser Rahmenvorgabe werden für die Bearbeitung von Stalkingfällen bereits seit 2008 gezielt Schulungen aller mit der Sachbearbeitung von Stalkingfällen betrauten polizeilichen Sachbearbeiter(-innen), insbesondere im Hinblick auf Gefährdungslagebeurteilungen und Gefährderansprachen, durchgeführt.

Neben der Bearbeitung von Stalkingfällen steht natürlich der Opferschutz im Fokus des polizeilichen Handelns, hier speziell die Vernetzung zu anderen Behörden und Institutionen. Diese Vernetzung gelingt besser und leichter, wenn sich die Mitarbeiter(-innen) der beteiligten Einrichtungen und Institutionen kennen, die Arbeitsweisen transparent gemacht werden und in regelmäßigen Abständen ein Gedankenaustausch stattfindet (sog. Runde Tische, Arbeitskreise). Derzeit nimmt die Bayerische Polizei an mindestens 33 Runden Tischen zur häuslichen Gewalt und auch damit in Zusammenhang stehender Stalkingfälle teil. Neben den Runden Tischen steht auch der proaktive Beratungsansatz als Möglichkeit der Vernetzung zur Verfügung. Ziel dieses Ansatzes ist es, einen möglichst hohen Erreichungsgrad aufseiten der Geschädigten zu gewährleisten und die Bündelung und Intensivierung von Opferhilfe-/schutzmaßnahmen zu forcieren. Durch die Polizei erfolgt dabei einzelfallorientiert eine Weiterverweisung geschädigter Personen an spezifische Hilfsangebote und -einrichtungen (z. B. Täter-Opfer-Aus-

gleich, Opferentschädigungsgesetz, Anwälte, „Stiftung Opferhilfe Bayern“, „WEISSER RING e.V.“, therapeutische Einrichtungen, Selbsthilfegruppen, kirchliche/kommunale/freie Sozialberatungsstellen).

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass für das Innenressort im präventiven Bereich das Thema „Stalking“ im Wesentlichen durch die polizeiliche Kriminalprävention sowohl in Publikationen (ProPK, BLKA) als auch in der Beratungstätigkeit (z. B. Beauftragte der Polizei für Frauen und Kinder, Sachbearbeiter „häusliche Gewalt“) aufgegriffen wird.

Zu 6.:

Die Ladungsformulare sind aus technischen Gründen bayernweit einheitlich ausgestaltet. Ein einheitlicher Hinweis auf getrennte Warteräume für Zeugen ist nicht möglich, weil dabei auf die unterschiedliche räumliche Situation vor Ort Rücksicht genommen werden müsste. Deswegen wird das Konzept verfolgt, dass sich Zeugen an die bei allen bayerischen Amts- und Landgerichten eingerichteten Zeugenbetreuungsstellen wenden können, die dann den Betroffenen individuell weiterhelfen.

In den Ladungsformularen in Strafsachen und Familiensachen ist ein Hinweis für Zeugen auf die im Gericht eingerichteten Zeugenbetreuungsstellen enthalten. Dabei ist in Familiensachen die Raumnummer der Zeugenbetreuungsstelle im Ladungsschreiben enthalten, in Strafsachen wird auf ausführlichere Informationen im Internet unter der Webseite <http://www.justiz.bayern.de/service/zeugenbetreuung/> verwiesen.

Es ist geplant, durch eine Anpassung des bei den Gerichten eingesetzten Fachverfahrens einheitlich und automatisiert die jeweils zutreffenden Raum- und Telefonnummern der Zeugenbetreuungsstellen direkt in das Ladungsschreiben aufzunehmen. Eine Umsetzung ist bis Ende August 2013 vorgesehen.

Daneben wurden die Gerichte gebeten, durch eine klare und eindeutige Beschilderung (Wegweiser) auf das Büro der Zeugenbetreuungsstelle hinzuweisen.

Zu 7:

Nach § 1648 Absatz 1 BGB ist grundsätzlich jeder Elternteil zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt. Das Familiengericht kann das Umgangsrecht jedoch einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist (sog. begleiteter Umgang). Ob und inwieweit ein Umgang in Stalkingfällen einzuschränken oder auszuschließen ist, entscheiden die Familiengerichte in verfassungsrechtlich gewährleisteter richterlicher Unabhängigkeit.

Im Hinblick auf Umgangskontakte im Kontext von häuslicher Gewalt sind neben den Familiengerichten aber auch

die in den Jugendämtern tätigen Fachkräfte angesprochen. Sowohl im Rahmen der Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII; § 162 FamFG) als auch in der Trennungs- und Scheidungsberatung (§§ 17, 18 SGB VIII) werden in diesem Zusammenhang hohe Anforderungen an die Fachkräfte der Jugendämter gestellt, die eine entsprechende Qualifikation voraussetzen. Verschiedene Fortbildungsveranstaltungen des BLJA schulen und sensibilisieren die Fachkräfte der öffentlichen Jugendhilfe für die Aufgabenwahrnehmung in diesem Zusammenhang. So ist es Ziel der fünftägigen Fortbildung „Beratung bei hocheskalierten Elternkonflikten im Rahmen von Trennung und Scheidung“, den Teilnehmern Wissen über Trennungsdynamiken zu vermitteln. Entsprechend dem Bedarf werden zusätzlich in dieser Veranstaltung Handlungsstrategien im Umgang mit häuslicher Gewalt vermittelt.

Konkrete Unterstützung finden weibliche Stalking-Opfer in den Fällen, in denen das Stalking vom (Ex-)Partner ausgeht, insbesondere auch in den 38 staatlich geförderten bayerischen Frauenhäusern und bei den 33 staatlich geförderten Notrufen für Frauen und Mädchen. Vor allem bei den Notrufen ist die Beratung von Stalking-Opfern ein wichtiger Bestandteil der regelmäßigen Arbeit. Die Beratungsstellen beraten die Opfer kompetent und umfassend, begleiten die Opfer etwa auch zum Rechtsanwalt und helfen beim Klären von Schutzmaßnahmen. Die Frauenhäuser bieten neben einer persönlichen und telefonischen Beratung sichere Zuflucht für Frauen und ihre Kinder.

Das BLJA bietet für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe darüber hinaus im Jahr 2014 eine Fortbildungsveranstaltung zum Thema „Häusliche Gewalt“ an. Im Rahmen dieser Veranstaltung wird auch das Thema „Stalking“ aufgegriffen.

Auch in der bereits erwähnten Handreichung „Schützen – Helfen – Begleiten“ wird die massiv kindeswohlschädigende Wirkung des Miterlebens von häuslicher Gewalt aufgezeigt. Eine weitere Arbeitshilfe des BLJA zum Thema „Trennung und Scheidung“ wird aktuell überarbeitet. Hier ist vorgesehen, die Problematik häuslicher Gewalt im Zusammenhang mit Sorge- und Umgangsrechtsverfahren aufzugreifen und zu einem Schutz der Opfer beitragende Handlungsempfehlungen zu geben.

Zu 8.:

Aufgrund der hohen Komplexität des Datenschutzrechts ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung jedes Einzelfalles erforderlich ist; allgemeingültige Aussagen sind kaum möglich. Unzulässig ist jedenfalls die Übermittlung von Sozialdaten an unbefugte Dritte. Eine Datenübermittlung ist innerhalb eines Jugendamtes nur gestattet, sofern es für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben wurden, oder für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach dem Sozialgesetzbuch erforderlich ist (§ 69 SGB X) und der Erfolg der zu gewährenden Leistung dadurch nicht infrage gestellt wird (§ 64 Abs. 2 SGB VIII). Die in der persönlichen und erzieherischen Hilfe anvertrauten Daten sind darüber hinaus besonders geschützt (§ 65 SGB VIII).

Zum Schutz eines von Stalking Betroffenen besteht mit dessen Zustimmung grundsätzlich die Möglichkeit, andere Stellen darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Nachstellungen

eine besondere Sensibilität im Umgang mit den Sozialdaten geboten ist.